

NR. 1766 | 29.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Physics an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität
Bochum

vom 29. September 2026

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physics an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum

vom 29. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.2026 Nr. 23, S. 552), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physics vom 19.06.2023 (AB Nr. 1584) zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 23.08.2024 (AB Nr. 1645) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Sie dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Physics nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 1 zu begründen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn 1) die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind und 2) gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

2. In §17 Absatz 4a) wird die Liste Wahlpflichtmodule der Experimentalphysik geändert und erhält folgende neue Fassung:

Wahlpflichtmodule aus der Experimentalphysik	CP
Introduction to Astrophysics	9
Introduction to Solid State Physics	9
Introduction to Nuclear and Particle Physics	9
Introduction to Plasma Physics	9

3. In §17 Absatz 4a) und 4b) wird jeweils folgender neuer Satz ergänzt: Auf Antrag können weitere Wahlpflichtmodule genehmigt werden.

4. §17 Absatz 4c) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

c) Das Schwerpunktmodul im Masterstudium als Vorbereitung auf die Forschungsphase setzt sich aus Veranstaltungen aus einem oder interdisziplinär aus zwei der folgenden Fachgebiete zusammen:

- Astrophysics/Astronomy,
- Solid State Physics,
- Nuclear and Particle Physics,
- Plasma Physics.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Physics einschreiben.
- (2) Das Modul „Introduction to Biophysics“ wurde letztmalig im WiSe 25/26 angeboten. Veranstaltungen aus dem Schwerpunktmodul „Biophysics“ wurden letztmalig im Sommersemester 2026 angeboten. Zum 30.09.2027 kann letztmalig eine Modulprüfung im Schwerpunkt „Biophysics“ abgelegt werden. Masterarbeiten im Schwerpunkt „Biophysics“ sind so anzumelden, dass die Abgabe der Arbeit bis spätestens zum 30.09.2028 erfolgt. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Für Studierende, die gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physics vom 19.06.2023 (AB 1584) einschließlich der Änderung vom 23.08.2024 (AB Nr. 1645) studieren, wird die Veranstaltung „Introduction to Biophysics“ bis zum 30.09.2027 durch die Veranstaltung „Physics of Life“ an der TU Dortmund ersetzt. Für Veranstaltungen des Schwerpunktmoduls „Biophysics“ werden bis zum 30.09.2027 nach individueller Absprache äquivalente Alternativen angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Astronomie vom 15. Juli 2026.

Bochum, den 29. September 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul